

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

GRUNDWASSER-SCHUTZZONENPLAN RUETIFELD

Spezielle Bestimmungen zum Schutze des GrundwasserstromesArt. 1 Geltungsbereich

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III A und S III B (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Oktober 1971.

Art. 2 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten: + zugelassen
- verboten
b besondere Auflagen und Bedingungen des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft sind einzuhalten.

Anmerkungen

- 1.1 Pro Gabe darf nicht mehr als 20 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreifeikompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.
- 1.2 Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- 1.3 Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

2. Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

3. Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A. c.
4. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
5. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
6. Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
7. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Z o n e			
	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III A</u>	<u>S III B</u>
A. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>				
a) <u>Bodennutzung</u>				
Grasbau	+	+	+	+
Weidegang	-	+	+	+
Ackerbau	-	+	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzschulen	-	-	+	+

	Z o n e			
	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III A</u>	<u>S III B</u>
Wald	+	+	+	+
b) <u>Düngung</u>				
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtreifkompost	-	+ 1.2	+ 1.2	+ 2
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrichtkompost und Frisch- kompost	-	-	-	+ 2
Anwendung von Handelsdünger	-	+ 2	+ 2	+ 2
Lanzendüngung	-	-	-	+
c) <u>Pflanzenschutz</u>				
Anwendung von chemischen Pflanzen- schutzmitteln u.a. Agrikultur- Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ 2	+ 2	+ 2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-	+ 2
Uebrige Mittel	-	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzen- schutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten und die Reinigung der Geräte	-	-	-	+ 2
d) <u>Bewässerung</u>				
Häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser	-	-	-	-
e) <u>Uebriges</u>				
Güllengruben, erdverlegte Güllen- leitungen	-	-	-	+
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	-	+
B. <u>Sport- und Parkanlagen</u>				
Grün- und Hartanlagen	-	+ 3	+ 3	+ 3
Zeltplätze	-	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-	-
C. <u>Hochbauten</u>				
(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)				
Mit Bautiefen UK Fundament tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel	-	-	+ ^b	+ ^b

	Z o n e			
	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III A</u>	<u>S III B</u>
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ^b	+ ^b	+
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, befördert, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke, sofern es nicht zumutbar ist, dass andere, das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger verwendet werden können	-	-	+ ^b	+ ^b
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-	-
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	-	+ ^{4b}
<u>D. Abwasseranlagen</u>				
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁵	+ ^b	+ ^b
Güllegruben und -Leitungen	-	-	-	+ ^b
Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer und Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	+ ^b
<u>E. Verkehrsanlagen</u>				
Strassen	-	- ^{5,6}	+ ⁶	+ ⁶
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ ⁷	+	+
Bahnlinien	-	- ⁵	+	+
Abstellgeleise	-	-	-	-
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-	+ ^b
Anwendung von Herbiziden	-	-	-	+ ³
<u>F. Autoabstellplätze</u>				
Park- und Autoabstellplätze mit dichten Belägen und ohne Wasseranschluss	-	-	+ ^b	+

	Z o n e			
	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III A</u>	<u>S III B</u>
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzelautowaschplätze	-	-	+ ^b	+ ^b
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	-	+ ^b
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-	-
<u>G. Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>				
Kleine Tanks bis 30'000 l Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+ ^b	+ ^b
<u>H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>				
Generell	-	-	-	-
Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	+	+
<u>I. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</u>				
Generell	-	-	-	-
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ ^b	+ ^b
<u>K. Materialentnahme (Kies-, Sand- und Lehmgruben)</u>				
Generell	-	-	-	-
Falls zwingende Gründe vorliegen	-	-	-	+ ^b

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austrittes von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- Die Prüfung der Anlage hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung der Anlagen spätestens innert ..5.. Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

b) Tankanlagen

- In der Zone S III B sind Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern gemäss Art. 49 ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Erdverlegte Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen nur ersetzt werden, wenn eine Neuanlage in Gebäude- oder Anbaukellern nur mit unverhältnismässig grossen Mehrkosten möglich ist.
- Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch das Kant. Amt für Wasserwirtschaft.

c) Verkehrsanlagen

- Die Langfeldstrasse ist im Bereiche der Schutzzone mit einem Fahrverbot für Tankfahrzeuge zu belegen.
- Bei der Neueinkofferung der SBB-Geleise sind im Bereiche der Zone II Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.

Art. 4 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 7 Grundbucheintragung

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung des Schutzzonenplanes wird derjenige vom 18. August 1966 (RRB Nr. 3307 vom 30. Juni 1967) aufgehoben.

Zuchwil, 15. Januar 1979

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 241..... vom 26. April 1979.....

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

R. Ruch *M. Schaad*

Rudolf Ruch Manfred Schaad

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4123... vom 20.7.79.....

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger



Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2, Stand Oktober 1977:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.